Wien Donnerstag den 11. März 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Das österreichische Verwaltungsrecht an unseren Universitäten.

Von **Dr. Franz v. Juraschek** in Graz.

Uns scheint, daß das Verwaltungsrecht für sich keine abgeschlossene Wissenschaft bildet, daß vielmehr dasselbe mit dem Verfassungsrechte zusammen erst eine Wissenschaft, das Staatsrecht, gebe und wir meinen deßhalb auch, daß an den Universitäten das Verwaltungsrecht überhaupt nicht außer Zusammenhang mit dem Verfassungsrechte behandelt werden könne, gleichwie bloß die Zulassung einer Habilitirung oder die Professur für das Staatsrecht und nicht für einen seiner Haupttheile allein der richtige Vorgang sein dürfte. Trotz dieser unserer Ansicht dürfen wir doch hier von dem Verwaltungsrechte allein sprechen, weil es ja immerhin ein Ganzes für sich ist, wenn es auch stets auf ein Anderes hinweist und weil dasselbe, für den Lernenden zum praktischen Gebrauch den weitaus wichtigeren Theil des Staatsrechtes bildend, sich vernachlässigt besonders empfindlich rächt. Offenbar nämlich liegt die Bedeutung des österreichischen Verwaltungsrechtes als Lehrgegenstand an den Universitäten einerseits darin, daß dasselbe dadurch in Verbindung mit dem Verfassungsrechte zu dem Range einer wahrhaftigen Wissenschaft emporgehoben werde, andererseits darin, daß auf diese Weise die Jugend zu tüchtigen Administratoren, sei es für landesfürstliche Behörden, sei es für autonome Organe herangebildet werde. Mit dem Streichen des österreichischen Verwaltungsrechtes aus der Zahl der Vortragsgegenstände müßte natürlich dasselbe auch den Rang einer Wissenschaft einbüßen, oder vielmehr denselben nie erreichen, sondern stets ein Conglomerat von Gesetzen und Verordnungen bleiben, für welche der geistige Zusammenhang, der belebende Uebersichtspunkt fehlt. Es müßten dadurch aber auch die zur Verwaltung des Staates berufenen Personen mehr und mehr bloße mechanische Arbeiter werden, wodurch freilich nicht behauptet sein soll, daß nicht einzelne Männer sich dennoch bis ganz nahe zum Ideale eines Administrators hindurchringen können; dies würde jedoch nur eine Ausnahme sein. Daß wir nun in Oesterreich — es ist in wenigen Staaten besser — vor der erstern Thatsache stehen, ist gewiß; wir haben keine Wissenschaft des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes. Leider aber dürften wir auch von der letzteren Misère nicht allzuweit entfernt sein und daß wir es überhaupt noch sind, ist nur auf Rechnung der Tüchtigkeit der österreichischen Bevölkerung zu setzen. Der Grund dieser Erscheinung dürfte ausschließlich in der Vernachlässigung des Studiums des österreichischen Verwaltungsrechtes liegen, und indem dieses wieder entsprechend aufgenommen würde, müßten jene Uebel jedenfalls, wenn auch allmälig weichen. Daß aber diese Vernachlässigung stattfand und noch stattfindet, dann wie wiederum das Studium des österreichischen Verwaltungsrechtes aufzunehmen wäre: das versuchen die folgenden Zeilen auszuführen.

Die Grundlage der gegenwärtigen Studienordnung der juridischen Facultät bildet bekanntlich der Ministerialerlaß vom 2. October 1855, Z. 15.162. Darin wird als obligater Gegenstand, als 3. Collegium über politische Wissenschaften bloß „die Lehre über jene administrativen Aufgaben, welche weder der Justiz- noch der Finanzverwaltung angehören und zwar mit möglichster Hinweisung auf die österreichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze" bezeichnet und somit nur die allgemeine Verwaltungslehre, eine Art nationalökonomische Wissenschaft, als das Fach angeführt, welches regelmäßig von den Docenten gelesen, von den Universitätshörern besucht werden muß. Das österreichische Verwaltungsrecht, insoferne von einem solchen die Rede sein konnte, denn es werden bloß einzelne Gesetze und Einrichtungen genannt, wird gewissermaßen in die Anmerkungen, Noten verwiesen, wohin man gelegentlich einen Blick werfen könne. Darnach kann man vom österreichischen Verwaltungsrechte nicht mehr als von einem besonderen Vortragsgegenstande reden, man müßte sonst von einem Vortrage des österreichischen Civilrechtes in dem Falle sprechen, wenn der Lehrer des gemeinen römischen Rechtes in einzelnen Capiteln darauf hinweist, daß und wie sich gewisse römisch-rechtliche Institute in unser bürgerliches Gesetzbuch vererbt haben. Das aber wird Niemanden einfallen.

In Punkt 3 desselben Ministerialerlasses wird doch unter den Fächern, welche „in angemessenen Zeiträumen zu halten" sind, „österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde" angeführt? — Nun da ist dieser Gegenstand kein obligates Fach und man weiß, was von solchen freiwilligen Vorträgen zu halten ist; sie werden entweder nicht gelesen, oder nicht besucht. Dann ist auch wohl zu berücksichtigen, daß nur von einer Gesetzkunde die Rede ist, keineswegs von einem System des österreichischen Verwaltungsrechtes. — Dabei blieb man nicht stehen. Ein weiterer Ministerialerlaß vom 2. October 1855, Z. 15.219 sprach unter lit. d sich über die Gründe für die Streichung der Verwaltungsgesetzkunde als obligates Fach folgendermaßen aus: es sei „die Zeit, welche das Einstudiren wandelbarer Einzelheiten dieser Gesetze in Anspruch nehmen würde, nachdem die Kenntniß derselben auch durch Benützung guter Handbücher erlangt werden kann, an den Universitäten zweckmäßiger allgemein bildenderen Studien" zu widmen, und es sei zu hoffen, daß gelegentlich der Vorträge der po-

litischen Wissenschaften und der Statistik diese Verwaltungsgesetzkunde ihre entsprechende Berücksichtigung finden werde. Diese Worte haben doch keinen andern Sinn als: österreichische Verwaltungsgesetzkunde ist womöglich gar nicht vorzutragen. So wurden sie auch verstanden und für ein Semester lasen die Docenten diesen Gegenstand nicht. In einem Ministerialerlasse, nämlich vom 7. Februar 1856, Z. 2018 wird dieses „Nichtlesen" über Andringen der Verwaltungs- und Finanzministerien gerügt, und die Abhaltung nicht obligater Vorlesungen über Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde eindringlich befürwortet. Bei diesem Ministerialerlasse blieb die juridische Studienordnung stehen. Wir haben somit keine obligaten Collegien über österreichisches Verwaltungsrecht, sondern bloß nicht obligate über österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde, welche, wohlgemerkt, nach authentischer Interpretation eigentlich nur zum „Einstudiren wandelbarer Einzelheiten von Gesetzen" da sind, nicht aber zum Vortrag einer Wissenschaft. Weil sie letzteres nicht sein konnten, sollten sie es nicht werden können?

Zweifellos ist, daß diese Studienordnung in Bezug auf die Behandlung des Verwaltungsrechtes auch einfachen Ansprüchen nicht genügt. Wollen wir auch absehen von der anderweitig festgesetzten zu geringen Stundenanzahl, welche diesem Fache zugestanden wurde, so ist doch vor Allem klar, daß dieser Gegenstand kein so unbedeutender ist, als daß nicht obligate Vorträge demselben entsprächen. Für eine große Anzahl Juristen (gewiß für ein Drittel derselben) ist ja gerade das Verwaltungsrecht der Gegenstand, nach dessen Regeln und Normen sie in ihrem künftigen Lebensberuf vorgehen und handeln sollen; und da müssen sie eine große Anzahl anderer Gegenstände, die sie künftig vielleicht nie brauchen, obligat hören, ihren Fachgegenstand aber zu hören, steht in ihrem Belieben! Der richtigen Einsicht dürfte daher das Verwaltungsrecht kaum als obligates Fach genügen, sondern sie würde sich wohl für Errichtung von besonderen staatswissenschaftlichen Facultäten entscheiden, in denen gerade dieser Gegenstand keine unbedeutende Rolle spielte.

Weiter kann auch die gebotene Art des Vortrages wohl nicht befriedigen. Auf die hier vorgeschriebene Form desselben paßt ganz entschieden die Bemerkung des Ministerialerlasses vom 2. October 1855, wornach diese Vorträge zu entfallen hätten, weil sich die Hörer den Gegenstand selbst einlernen könnten. In der That bezweckten diese Vorträge über Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde bloß ein Abrichten der Universitätshörer, ein Einlernen von Paragraphen, dazu aber ist das Verwaltungsrecht doch kein Universitätsgegenstand. Bei einer solchen Behandlungsart kann man wohl von einem Eintrichtern von Gesetzen, niemals aber von einem Lehren eines Rechtes sprechen.

Ebensowenig wie die gesetzlichen Bestimmungen, entsprechen ferner auch die Leistungen der Docenten in diesem Fache allen gerechten Anforderungen. Der Grund ist dazu freilich hauptsächlich in den engen Fesseln der Studienordnung zu suchen. Es kann hier natürlich nicht der Ort sein, nachzuweisen, wie in den letzten 19 Jahren an allen Universitäten Oesterreichs das Verwaltungsrecht vorgetragen wurde, es führte dieses zu weit. Uebrigens waren die Verhältnisse überall so ziemlich gleich, man trug genau nach der Studienordnung vor und so dürfte es denn vielleicht genügen, wenn als ein Beispiel für alle hier die Thätigkeit der Universität zu Graz besprochen würde. Es liegen uns die Vorleseordnungen dieser Universität von 38 Semestern, vom Sommersemester 1856 an bis zum Wintersemester 1874/5 vor und wir können darnach deutlich drei Abschnitte in der Art wie das Verwaltungsrecht vorgetragen wurde, unterscheiden. In den ersten 20 Semestern von 1856—1865/6 werden mit peinlicher Regelmäßigkeit österreichische Verwaltungsgesetzkunde 17 Mal, österreichische Finanzgesetzkunde 18 Mal als nicht obligate Collegien gelesen und zwar wird in den Semestern 1856, 1856/7, 1857, 1857/8 diese Eigenschaft derselben ausdrücklich hervorgehoben, was späterhin entfällt. Als obligates Colleg erscheint ein Vortrag unter dem Titel: „Ueber innere Verwaltungspolitik oder die Lehre von den administrativen Aufgaben, welche weder der Justiz- noch der Finanzverwaltung angehören;" derselbe wiederholt sich unter diesem und anderen Namen, wie: politische Wissenschaft oder die Lehre u. s. w., „Verwaltungspolitik, Verwaltungslehre" rc. im angegebenen Zeitraum 12 Mal. Außer den angeführten Vorträgen werden in allen 20 Semestern nur noch vier Collegia über den österreichischen Verwaltungsorganismus, natürlich als nicht obligate Vorträge gehalten. Wir sehen also in diesem Zeitraum knappes Anschließen an die Vorschrift in jeder Beziehung, was sogar so weit geht, daß wiederholt zwei Docenten das gleiche Collegium in einem Semester lesen, nur um nicht von der Studienordnung abzuweichen.

Anders im 2. Abschnitte von 1866—1871/2. In diesen 12 Semestern wurde die Verwaltungsgesetzkunde bloß 1 Mal, die Finanzgesetzkunde bloß 5 Mal, die Verwaltungslehre noch 7 Mal vorgetragen. Man befolgte also die Studienordnung viel weniger genau, offenbar erkannte man, daß das Paragraphenvortragen denn doch überflüssig sei, aber für das Verwaltungsrecht Oesterreichs war damit nichts geschehen. Das österreichische Verwaltungsrecht schien nun völlig hinausgeworfen zu sein aus dem Kreise der Universitätsvorträge und es dürfte wohl in diesen Jahren geschehen sein, was uns ein Administrativbeamter erzählte, nämlich, daß er trotz vierjährigen Aufenthaltes an einer österreichischen Universität, doch erst in der Praxis etwas vom österreichischen Verwaltungswesen kennen lernte.

Mit der Veränderung der Rigorosenordnung durch die Ministerial-Verordnung vom 15. April 1872 trat auch in der Behandlung des besprochenen Gegenstandes eine Aenderung ein. Es hatte diese Verordnung im § 2 als Gegenstände des 3. Rigorosums bezeichnet: „Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht und politische Oekonomie (Nationalökonomie, Finanzwissenschaft)". Damit war bei richtiger Interpretation auch das Verwaltungsrecht, nicht wie früher bloß die politische „Gesetzkunde" zum Prüfungsgegenstande erhoben und erschien in gewisser Beziehung die juridische Studienordnung von 1855 durchbrochen zu sein. Vielleicht diesem Ideengang Raum gebend wurde an der Universität in Graz in den 6 Semestern 1872—1874/5 der Versuch gemacht, eine zweckmäßigere Behandlung des Verwaltungsrechtes einzuführen. Zwar in den Wintersemestern wurde noch regelmäßig Verwaltungslehre gelesen aber in den drei Sommersemestern traten neue Collegia auf; nämlich 1872 Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Oesterreichs seit Maria Theresia, 1873 österreichisches Verwaltungsrecht als 2. Theil des (im Wintersemester gelesenen) österreichischen Staatsrechtes, und 1874 das Gemeindewesen der österr.-ungar. Monarchie. Wir anerkennen, daß damit ein wesentlicher Fortschritt gegen die früheren Zeiträume erzielt ist, denn das Verwaltungsrecht, wird wenigstens nach historisch-systematischer Methode gelehrt, ein einzelnes Capitel aus demselben erscheint auch als Gegenstand eines besonderen Collegiums: aber doch ist die Vertretung des Verwaltungsrechtes eine sehr magere, der Hochschüler kann im besten Falle nur zwei Collegia während seiner ganzen Universitätszeit hören und vor allem noch fehlt ein Verwaltungsrechts-Prakticum.

Blicken wir zurück auf die dargestellte Thätigkeit der Grazer Universität in dem besagten Gegenstande (und wie bemerkt, ist die Thätigkeit aller österreichischen Universitäten diesbezüglich ziemlich ähnlich), so finden wir anfangs ein sclavisches Anschließen an die Studienordnung und deßhalb, wie ausgeführt, eine ungenügende rein mechanische Behandlung des Verwaltungsrechtes; später entfällt diese bedingungslose Unterwerfung, und der Gegenstand wird ganz vernachlässigt; schließlich werden Versuche gemacht, den Gegenstand entsprechender zu behandeln, aber sie sind nicht zahlreich genug, entsprechen nicht allen Anforderungen und documentiren sich durch den Mangel an Beständigkeit eben als bloße Experimente. Die gleich anfangs aufgestellte Behauptung, daß das österreichische Verwaltungsrecht keine genügende Behandlung findet, dürfte so ziemlich erwiesen sein. Wie aber könnte darin eine vortheilhafte Aenderung hervorgerufen werden? —

Wie gesagt, muß das Verwaltungsrecht an den Universitäten gelehrt werden, damit es selbst eine wissenschaftliche Ausbildung erhalte und damit gewiegte Administratoren herangezogen werden. Ein Gegenstand findet aber eine wissenschaftliche Weiterbildung keineswegs dadurch, daß er nach seinen einzelnen Stücken auseinandergelegt wird und dadurch daß diese Theile wieder abgesondert und zusammenhangslos vorgetragen werden (Gesetzkunde); auch nicht dadurch daß gelegentlich der Darstellung eines andern Gegenstandes der erstere besprochen wird (Verwaltungslehre). Nur damit kann vielmehr ein Gegenstand wissenschaftlich weitergebildet werden, daß seine Bestandtheile in ihrem Zusammenhange erfaßt, als ein Ganzes gegeben werden, daß man das Ganze wie den Theil nach seiner Entstehung, Entwicklung und weiteren Ausbildung, endlich nach seinem gegenwärtigen Bestande durchforscht und darstellt, kurz daß man die historisch-systematische Methode auf

ihn anwendet und denselben in einem System wiedergibt. Das österreichische Verwaltungsrecht jedoch in einem Systeme darstellen, dürfte bei dem gegenwärtigen Stande desselben sehr schwierig sein, es dürften sich zum mindesten eine nicht geringe Anzahl Lücken ergeben und wie diese ausfüllen? Auch hier hat die wissenschaftliche Behandlung einzutreten. Es fehlt nämlich und wird stets dem Verwaltungsrechte fehlen die belebende Kraft der Gerichtspraxis, wie sie das Civilrecht seit Jahrhunderten empfunden. Dieses erfrischende Element soll künstlich ersetzt werden und zwar in der Form eines Collegium practicum an den Universitäten. Indem in einem solchen wirklich stattgehabte oder künstlich construirte Fälle zur Besprechung und theoretischen Entscheidung kämen, würde damit für die wissenschaftliche Auslegung der einzelnen Gesetze, für die Aufweisung ihres Zusammenhanges, für die Auffindung und wissenschaftliche Lösung solcher Fälle, welche in den Gesetzen nicht vorgesehen sind, sehr Vieles gethan werden können.

Die Heranbildung der Jugend wiederum in irgend welcher Wissenschaft wird keineswegs erzielt, indem man ihr das rohe Material derselben einlernen hilft. Das kann in der That jeder selbst. Niemand braucht einen Universitätslehrer gehört zu haben um Paragraphe und Gesetze auswendig zu lernen; dafür genügt es, daß das Reichsgesetzblatt, daß einzelne Gesetzesausgaben veröffentlicht werden, die jeder lesen und lernen kann. Was aber nöthig ist, und was sich der Praktiker, eingeengt in den Aufgaben seines Berufes, sehr schwer erringen kann, das ist der geistige Ueberblick über das Ganze seines Gegenstandes, in dem er arbeitet; das ist, man möchte sagen, das Auffassen des Gegenstandes aus der Vogelperspective. Dies wird beim Verwaltungsrecht durch keine Lehre der Gesetzeskunde erzielt werden können, sondern ausschließlich nur durch die Darstellung in einem Systeme. Darin allein werden die einzelnen Gesetze nach ihrem Hauptinhalte im Zusammenhange erscheinen und nach ihrem Geiste aus einem Mittelpunkte beleuchtet werden können. Indem so der Lernende jedes einzelne Gesetz nur als Theil des ganzen Rechtes in Beziehung zu andern ähnlichen und gleichen kennen lernt, wird er im praktischen Leben nie die Rücksicht auf das Ganze aus dem Auge verlieren, nie ein mechanischer Arbeiter werden können. Mit der Kenntniß eines Systems, das darf wohl geradezu behauptet werden, ist jedoch Niemand in irgend welcher Wissenschaft auch völlig ausgebildet, er kennt dann wohl die Wissenschaft, wird er sie auch verwerthen können? Daß diese Einseitigkeit nicht bezüglich des österreichischen Verwaltungsrechtes bei den austretenden Universitätshörern zum Vorschein käme, das wäre wiederum nur durch ein Practicum des Verwaltungsrechtes zu verhindern. In einem solchen würde der Hörer die höhere Kunst lernen, die Gesetze an richtiger Stelle richtig anzuwenden, complicirte Verhältnisse in einfache Thatsachen auseinander zu legen, endlich gegebene Fälle gesetzmäßig zu entscheiden.

Aus beiden Gründen also, weßhalb das Verwaltungsrecht an Universitäten vorzutragen ist, zeigt sich einerseits die Darstellung desselben in einem Systeme, andererseits die Lehre von seiner Anwendung in einem collegium practicum als absolut nothwendig. Auch kann, solange nicht auf diese Weise vorgegangen wird, von einer wahrhaften Nutzen bringenden Behandlung des österreichischen Verwaltungsrechtes nicht die Rede sein.

Wie nun dieses System, dieses collegium practicum beschaffen sein und durchgeführt werden sollte, das kann bei dem begrenzten Raum hier unmöglich ausgeführt werden, uns muß es genügen, bloße Grenzlinien in Kürze zu geben.

Ein System des österreichischen Verwaltungsrechtes hätte hauptsächlich eine Darstellung des gegenwärtig geltenden Rechtes, das Recht im bleibenden, ruhigen Zustande zu geben. Es würde sich dafür empfehlen, die sämmtlichen, jetzt geltenden Gesetze und Verordnungen nach entsprechenden, wissenschaftlichen Gruppen höherer und niederer Gattung systematisch zu ordnen, aus ihrem Inhalt und Geist das durch sie bestehende und geschaffene Recht im entsprechenden Gebiete gewissermaßen herauszufiltriren und darzustellen. Nothwendig wäre, daß dabei die Quellen des Rechtes sich nicht den Augen des Hörers entzögen, vielmehr stets deutlich sichtbar blieben und so die Darstellung, klar und scharf vor Augen tretend, auch stets durch die geltenden Gesetze geprüft werden könne. Die sich ergebenden Lücken wären aufzuweisen und entweder durch wissenschaftliche Behandlung zu beseitigen oder für das Eingreifen der Gesetzgebung zurecht zu richten. Als oberste Gesichtspunkte wären immer der Staatsbegriff, die höchsten Staatsgewalten und der Staatszweck festzuhalten, die einzelnen Theile des Rechtes damit in Einklang zu stellen. Jedem einzelnen Abschnitte, jedem wichtigeren Institute müßte zum bessern Verständniß eine Einleitung vorausgehen, welche die geschichtliche Entwicklung des gegenwärtigen Zustandes in Oesterreich aufzuweisen hätte. Bei einer umfangreicheren und genaueren Behandlung des österreichischen Verwaltungsrechtes in dem Falle etwa, wenn eigene staatswissenschaftliche Facultäten eingerichtet würden, könnte man auch ein besonderes Collegium über Geschichte des österreichischen Verwaltungsrechtes lesen, gewissermaßen das Recht im Flusse darstellen. Gegenwärtig muß man sich diese Ausführlichkeit versagen, einmal weil zu einer tiefer eindringenden Arbeit die nothwendigen Vorarbeiten noch fehlen und dann, weil durch die sprunghafte Entwicklung des Verwaltungsrechtes überhaupt und auch des österreichischen die historische Darstellung sehr erschwert wird, fast unmöglich ist. Es bleibt somit nur die angeführte Einfügung des geschichtlichen Materiales übrig. Als besondere Theile des Verwaltungsrechtes wären an entsprechenden Orten einzufügen die Lehren von dem zur Ausübung des vorangehend dargestellten Rechtes berufenen Organismus, welchen besonderen Theilen wiederum eine geschichtliche Einleitung vorausgeschickt werden müßte. Auf diese Weise etwa könnte ein Bild der gegenwärtigen Staatsverwaltung in Oesterreich und eine systematische Darstellung des gesammten Rechtes gegeben werden, wobei die geschichtlichen Ausführungen zur Vertiefung des Verständnisses zu dienen hätten. Der Vortheil, welcher damit erzielt würde, ist klar. Die Wissenschaft des Verwaltungsrechtes würde eine in sich geschlossenere, vollendetere werden, indem viele Lücken sich durch Anwendung wissenschaftlicher Hilfsmittel beheben ließen, andere durch die Gesetzgebung, die erst dadurch auf sie aufmerksam würde, gelöst werden könnten. Das Verwaltungsrecht schlöße sich auch weit eher zu einem einheitlichen Ganzen ab, indem die einzelnen Theile gegenseitig durch ihre Anordnung und Einschachtelung belebend und klärend auf einander wirkten. Endlich wäre damit ein wissenschaftlicher Boden für den administrativen Weiterbau des Staates gewonnen. Für den Lernenden wäre dadurch die Möglichkeit gewährt, eine umfangreiche Kenntniß und einen alles durchgeistigenden Ueberblick der gesammten Gesetze zu erlangen. Das Bedürfniß beider Theile würde auch das collegium practicum befriedigen. In einem solchen Colleg würde der Vortagende, da leider Sammlungen praktischer Fälle des Verwaltungsrechtes, wie für das römische Recht etwa die von Girtanner oder Ihering sind, wenigstens unseres Wissens nicht gedruckt sind, entweder nach eigener oder fremder Erfahrung wirklich stattgehabte, oder künstlich construirte Fälle, vielleicht schriftlich den Hörern vorlegen, oder auch bloß zur Vorlesung bringen. An den Vortrag reihte sich die Klarstellung der Thatsache und dann erfolgte die Besprechung. Diese Besprechung bezweckte die eigene Einsicht des Lernenden zu erwecken, ihn anzuleiten, das für den Fall passende Gesetz, den entsprechenden Paragraphen u. s. w. zu finden. Um die Einsicht zu vertiefen, zu schärfen, könnte man die Thatsachen verstellen, die Verhältnisse ändern und nun die Hörer untersuchen lassen, ob nun noch die gleichen Paragraphe, das gleiche Gesetz anwendbar ist, wenn es unanwendbar, dann, welches andere jetzt einschlüge u. s. w. Diese Methode wäre auf alle Details des Falles anzuwenden, alle zu treffenden Gesetze wären durchzunehmen und so den Lernenden eine gewisse Fertigkeit in der Auffindung und Anwendung der einschlägigen Gesetze und Gesetzesgruppen beizubringen, wodurch die Kenntniß der Gesetze überhaupt gestärkt und gefördert werden müßte. In der Besprechung wäre auch eine Erläuterung über den Lauf der Schriftstücke, über die competenten Behörden oder Organe, kurz über den ganzen Geschäftsgang einzuflechten. Den Schluß bildete natürlich die theoretische Entscheidung des Falles, bei welcher wiederum die Form der Entscheidung, der Schriftenlauf, die Abwicklung des Falles zu lehren wäre. Bei schwierigeren Stücken würde es sich empfehlen, dieselben zur schriftlichen, detaillirten Ausarbeitung den einen oder anderen der Hörer nach Hause mitzugeben. In einer solchen Arbeit wäre Alles, was sonst mündlich in vorgedachter Weise verhandelt würde, schriftlich zu erledigen, und bei Einbringung derselben wäre darüber zu berichten, wobei die Fehler und Mängel beleuchtet und beseitigt würden. Fände der Vortrag besondern Anklang, so könnte ein oder der andere Fall an zwei Hörer zur Für- und Gegenrede übergeben werden, wo dann wieder mündliche oder schriftliche Aus-

führung möglich wäre. Auf diese Weise ließe sich das ganze Gebiet des Verwaltungsrechtes, sowohl die Angelegenheiten der Behörden als auch die der autonomen Organe in einzelnen Fällen praktisch behandeln.

Der Gewinn würde wieder ein zweifacher sein. Die Universitätshörer würden in Zukunft nicht mehr als bloße Theoretiker im Verwaltungsrechte die Universität verlassen, sie würden in gewisser Beziehung zu Praktikern herangezogen und könnten unmittelbar im Leben ihre praktische Verwendung finden, ohne erst viele Zeit und Mühe mit den Anfangsbegriffen der Praxis verlieren zu müssen. Aber auch die Wissenschaft gewönne. Die wiederholten Practica könnten auf die künftigen Beamten und autonomen Organe einen solchen Einfluß nehmen, daß unfertige, schwächliche oder gar widersprechende Entscheidungen, wie sie gegenwärtig oft von dem gleichen Gemeinde-Ausschuß, Landes-Ausschuß oder Bezirkshauptmann gefällt werden, selten vorkämen. Dies machte sich rückwärts auf die Wissenschaft geltend, indem die gleichmäßige Spruchpraxis wiederum sie klärte und ausbildete. Hauptsächlich aber gäben solche Practica den Anlaß, die Gesetzesauslegung wissenschaftlich zu betreiben, die Lücken der Gesetze, das Zusammenklappen oder Nichtzusammenklappen der Gesetze für denselben Gegenstand aufzufinden, und die Lösung für alle diese Mängel zu suchen. Es wäre hier überhaupt der Gewinn zu erlangen, welchen die römischen Juristen bei ähnlicher Thätigkeit für ihr Civilrecht einheimsten und der sich, freilich nach langer Arbeit, als das System des Civilrechtes darstellte. —

Die Forderungen, welche wir somit im Vorhergehenden aufgestellt haben, gehen in zwei Richtungen. Einmal wenden sie sich zur Organisation der Universitätsstudien und bestehen darauf, daß, insolange nicht eine besondere staatswissenschaftliche Facultät eingerichtet wird, das Verwaltungsrecht ausdrücklich als obligater und Prüfungsgegenstand auch für die Staatsprüfungen aufgenommen werde. Selbstverständlich resultirte daraus eine Erhöhung der Stundenzahl, eine Vermehrung der Docenten. Zweitens richten sich diese Forderungen an die Docenten des besprochenen Faches und verlangen, daß das Verwaltungsrecht als System nach der historisch-systematischen Methode dargestellt werde, und daß vor allem collegia practica auch in diesem Gegenstande eingerichtet werden. Wir sind überzeugt, daß diese Forderungen um so gerechter sind und um so mehr Anspruch haben, beachtet zu werden, als in unserem Staate endlich zum allgemeinen Wohl die Verfassungsstreitigkeiten sich legen und die Zeit der administrativen Reformen anhebt. Damit wird nun neuer Stoff für das Verwaltungsrecht geschaffen, und mehr und mehr administrative Bildung bei den berufenen Personen gefordert, so daß die Bewältigung des Materiales zur entsprechenden Verwerthung und Uebertragung auf Andere eine streng wissenschaftliche Hand verlangt. Wir hegen daher die Ueberzeugung, daß auf der Erfüllung obgenannter Forderungen ausschließlich die Zukunft des Verwaltungsrechtes ruht, ja daß es mit ihr sich zur Wissenschaft erhebt oder fällt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Auf Grund von Zeugenaussagen verfügte nachträgliche Eintragung in die israelitische Geburtsmatrikel von in einer nach israelitischem Gebrauche geschlossenen Ehe erzeugten Kindern *).

Mit Eingabe vom 4. März 1872 stellte Freude H. im Wege der Bezirkshauptmannschaft von S. das Begehren an die Statthalterei, es mögen ihre in der Ehe mit dem anno 1865 verstorbenen Jankel H. erzeugten Kinder Majer, geb. 1852, und Ester, geb. 1854, in die Geburtsmatrik der israelitischen Gemeinde G. nachträglich eingetragen werden. Behufs Constatirung der für die verlangte Matriculirung erforderlichen Thatsachen machte die Gesuchstellerin zwei Zeugen, den im Alter von 60 Jahren stehenden Salomon K. und den 55jährigen Juda B. namhaft. Laut beschworner Aussage dieser vom Gemeindevorsteher für vollkommen glaubwürdig bezeichneten Zeugen hat die Gesuchstellerin (Tochter des Majer O.) ungefähr im Jahre 1835 den Jankel H. nach israelitischem Gebrauche geheiratet. Ob diese Ehe auch nach bürgerlichen Gesetzen giltig gewesen sei, vermochten die Zeugen nicht anzugeben. In die Trauungsmatrik wenigstens wurde diese Ehe nicht eingetragen. Dem Umstande, daß die Ehe nur nach israelitischem Gebrauche geschlossen wurde, wurde von der Witwe nicht widersprochen. Weiters bestätigten die Zeugen, daß in dieser Ehe im Jahre 1852 ein Sohn geboren wurde, welchem man den Namen Majer gab und daß sie bei dessen Beschneidung anwesend waren. Im Jahre 1854 sei in dieser Ehe weiters eine Tochter geboren worden, die man Ester nannte. Die Identität der benannten Kinder wurde amtlich constatirt. Zeugen jedoch, daß die Ehe eine nach bürgerlichen Gesetzen giltige war, konnte die Gesuchstellerin nicht namhaft machen. Tag und Monat der Geburt der obgenannten Kinder vermochten die Zeugen nicht anzugeben.

Die Bezirkshauptmannschaft in S. legte diese Erhebungen der Statthalterei mit dem Antrage vor, diese Kinder als uneheliche in die Matrikenbücher der Gemeinde G. eintragen zu lassen.

Die Statthalterei erließ den Bescheid, daß dem Gesuche der Freude H. keine Folge gegeben werde, weil die vernommenen Zeugen die zur nachträglichen Matriculirung der gedachten Kinder nothwendigen Beweise und Daten nicht geliefert haben.

Gegen diese Statthaltereientscheidung hat die Bittstellerin den Ministerialrecurs ergriffen, worin sie ausführte, daß aus den Zeugenaussagen zweifellos hervorgehe, daß Majer und Ester ihre Kinder sind, daß somit deren Eintragung in die Geburtsmatriken um so weniger einem Anstande unterliegen könne, als die eheliche Abstammung derselben vorläufig gar nicht in Frage steht. Sie wolle eben nur die Militärbefreiung ihres Sohnes Majer, von dessen Unterstützung sie abhänge, erwirken.

Das Ministerium des Innern hat unterm 10. Jänner 1875, Z. 17.538 ex 1874 in der Rücksicht, daß die Abstammung dieser Kinder von der Bittstellerin erwiesen ist, dem Recurse Folge gegeben und die Statthalterei angewiesen, die in Rede stehenden Eintragungen und zwar in Betreff des Alters nach Maßgabe der vorliegenden Zeugenaussagen zu verfügen.

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 5, S. 18 des Jahrganges 1873 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Anton Jakopig zu Görz anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Med. Dr. Willibald Edlen v. Gunz senior in Wien den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Eduard Schmid zum Rechnungsrathe bei der Finanzdirection in Linz ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle im Bereiche der nieder-österr. Finanzbehörden mit der eilften Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 47.)

Stelle des zweiten Magistratscommissärs beim Magistrate Klagenfurt mit 1100 fl. Gehalt, 100 fl. Activitätszulage und 100 fl. Quinquennalzulage, Pensionsfähigkeit, bis 20. März.

Archivarsstelle bei dem k. k. Lottoamte in Innsbruck und eine Oberamtsofficialsstelle in Wien, beide in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Oberamtsofficialsstelle in der neunten Rangsclasse bei einem der k. k. Lottoämter, dann einige Officials- und Assistentenstellen in der zehnten, beziehungsweise eilften Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 51.)

Bezirkshauptmannsstelle in Böhmen mit der siebenten Rangsclasse, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 52.)

Rechnungsofficialsstelle bei der Forst- und Domänendirection in Gmunden in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 27. März. (Amtsbl. Nr. 53.)

Salinen-Hauptcassiersstelle im Status der k. k. Salinenverwaltungen in den Alpenländern mit dem eventuellen Dienstorte Hallein mit der achten Rangsclasse, Activitätszulage oder Naturalwohnung, Sal deputat, gegen Caution, bis 6. April (Amtsblatt Nr. 53.)

Provisorische Armenarztesstelle für den X. Wiener Gemeindebezirk Favoriten mit 300 fl. Jahresremuneration, bis 26 März. incl. (Amtsbl. Nr. 54.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.